

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Xanten

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 4, 5, 6 und § 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der derzeit geltenden Fassung des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Xanten folgende Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Xanten erhebt zur Deckung der Kosten und Umlagen für die Abfallentsorgung im Stadtgebiet von den Benutzern der hierfür betriebenen Einrichtungen und Anlagen Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte und die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tage des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Wird der Eigentumsübergang der Stadt Xanten nicht angezeigt, so haften der bisherige und der neue Eigentümer gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren.

§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Tag der erstmaligen Inanspruchnahme der Abfallentsorgung folgt. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung endet.
- (2) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, höherer Gewalt oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung hat der Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauern die Unterbrechungen länger als einen Monat, so wird die Gebühr

auf Antrag erlassen und zwar für je volle 30 Tage der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung ist die Anzahl und Größe der Abfallbehälter nach dem Stand vom 01.10. des Vorjahres.
- (2) Ändern sich die Anzahl oder Größe der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter, so ändern sich die Gebühren entsprechend vom 01. des auf den Tag der Umstellung folgenden Monats.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr beträgt jährlich bei zweiwöchiger Abfuhr für einen Müllbehälter mit

80 l	Fassungsvermögen	=	176,40 Euro,
120 l	Fassungsvermögen=		265,20 Euro,
240 l	Fassungsvermögen=		530,40 Euro,
1.100 l	Fassungsvermögen=		2.432,40 Euro.

- (2) Die Gebühr beträgt jährlich bei vierwöchiger Abfuhr für einen 80 l Müllbehälter 110,40 Euro.

- (3) Die Gebühr für die Abfuhr eines 70 l Abfallsackes beträgt 6,00 Euro.

- (4) Die jährliche Gebühr für einen 240 l Biobehälter bei zweiwöchiger Abfuhr beträgt 70,00 Euro.

- (5) Die Gebühr für den Erwerb eines Papiersackes für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen beträgt 2,00 Euro.

- (6) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll beträgt 15,00 Euro je Anmeldung.

- (7) Die Gebühr für die Ummeldung von Restmüllgefäßen beträgt 10,00 Euro je Ummeldung.“

§ 6 Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt alle zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung nach einer Schätzung durchführen.

§ 7

Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden nach § 5 Abs. 1 durch Gebührenbescheid, der mit einem Bescheid über andere städtische Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt.
- (2) Die Gebühren werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Kleinbeträge werden wie folgt fällig:
 - a) am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt,
 - b) am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.Auf Antrag des Gebührenschuldners können die Gebühren abweichend von den Sätzen 1 und 2 am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Die gemäß Satz 3 beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.
- (3) Die Gebühren, die sich auf vorangegangene Fälligkeitstage beziehen, sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zu entrichten.
- (4) Die Gebühr für einen 70 l-Abfallsack gemäß § 5 Absatz 2 ist beim Erwerb zu entrichten.
- (5) Die Gebühr für den Papiersack für kompostierbare Abfälle nach § 5 Absatz 3 ist beim Erwerb zu entrichten.

§ 8

Härtefälle

In besonderen Fällen kann die anfallende Gebühr niedriger festgesetzt, gestundet und ganz oder zum Teil erlassen werden. Die §§ 163, 222 und 227 der Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung zur 21. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Xanten tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	öffentlich bekannt- gemacht	Inkrafttreten
16.12.1999	-	17.12.1999	22.12.1999	01.01.2000
1. Änderung				
20.12.2000	-	21.12.2000	27.12.2000	01.01.2001
2. Änderung				
19.12.2001	-	20.12.2001	27.12.2001	01.01.2002
3. Änderung				
18.12.2002	-	19.12.2002	24.12.2002	01.01.2003
4. Änderung				
17.12.2003	-	18.12.2003	31.12.2003	01.01.2004
5. Änderung				
15.12.2005	-	16.12.2005	21.12.2005	01.01.2006
6. Änderung				
13.12.2006	-	20.12.2006	27.12.2006	01.01.2007
7. Änderung				
19.12.2007	-	20.12.2007	27.12.2007	01.01.2008
8. Änderung				
17.12.2008	-	18.12.2008	23.12.2008	01.01.2009
9. Änderung				
16.12.2009	-	17.12.2009	23.12.2009	01.01.2010
10. Änderung				
15.12.2010	-	16.12.2010	22.12.2010	01.01.2011
11. Änderung				
14.12.2011	-	15.12.2011	21.12.2011	01.01.2012
12. Änderung				
12.12.2012	-	13.12.2012	19.12.2012	01.01.2013
13. Änderung				
17.12.2013	-	18.12.2013	19.12.2013	01.01.2014
14. Änderung				
17.12.2014	-	18.12.2014	23.12.2014	01.01.2015
15. Änderung				
16.12.2015	-	17.12.2015	23.12.2015	01.01.2016
16. Änderung				
07.12.2016	-	08.12.2016	14.12.2016	01.01.2017
17. Änderung				
23.05.2017	-	29.05.2017	31.05.2017	01.07.2017
18. Änderung				
14.12.2017	-	15.12.2017	20.12.2017	01.01.2018

19. Änderung				
08.12.2020	-	09.12.2020	16.12.2020	01.01.2021
20. Änderung				
20.12.2021 (Dringlichkeitsb.)	-	21.12.2021	22.12.2021	01.01.2022
21. Änderung				
06.12.2022	-	07.12.2022	14.12.2022	01.01.2023
22. Änderung				
07.12.2023	-	08.12.2023	14.12.2023	01.01.2024